



ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT

vom 27. November 2002

(in Kraft ab 1. Januar 2003, 1. Januar 2010 bzw. 1. April 2016)

geändert am 2. Dezember 2015

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Abfallarten, Definitionen	3
Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde	4
Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	4
Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze	4
II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG	5
Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	5
Art. 8 Berechtigung	5
Art. 9 Kehrichtgebinde und Bereitstellung	5
Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten	5
III. GEBÜHREN	6
Art. 11 Kostendeckung	6
Art. 12 Gebührenerhebung	6
Art. 12a Gebührenerhebung Grünabfuhr	7
Art. 13 Gebührenpflicht	7
Art. 14 Gebührenfestlegung	7
Art. 15 Fälligkeit	8
IV. RECHTSMITTEL	8
Art. 16 Veranlagungsentscheid	8
Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde	8
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 18 Strafbestimmungen	8
Art. 19 Kontrollbefugnisse	9
Art. 20 Inkrafttreten	9

DIE EINWOHNERGEMEINDE GROSSWANGEN

erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), das Reglement „Einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL)“ vom 22. März 2002 und § 15 der Gemeindeordnung vom 26. April 2007 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Grosswangen.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.

² Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

² Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

- ³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde

- ¹ Der GALL organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Separatabfällen.
- ² Die Gemeinde befürwortet die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.
- ³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- ⁵ Die Gemeinde organisiert die Spezialsammlungen.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- ¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstands des GALL (Abfuhr/Sammlungen für Hauskehricht/Haushalt-Sperrgut) oder des Gemeinderates (Abfuhr/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.
- ⁴ Sonderabfälle aus Industrie-/Gewerbebetrieben und Haushaltungen sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- ⁵ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze

- ¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.
- ² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 7 Hauskehrrichtabfuhr und Separatsammlung

¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom Vorstand des GALL in der Vollzugsverordnung zum Reglement „Einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem“ geregelt.

² Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatsammlungen entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 9 Kehrichtgebinde und Bereitstellung

¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatsammlungen dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt der Vorstand des GALL für den Hauskehricht in der Vollzugsverordnung zum Reglement „Einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem“ und der Gemeinderat für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle

- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- Grüngut

III. GEBÜHREN

Art. 11 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL, die von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsfirmen und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus

- der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr,
- der Andockgebühr,
- der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und
- einer Grundgebühr.

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12 Gebührenerhebung

¹ Der Gemeinderat erhebt eine Grundgebühr. Sie deckt die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie für Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb.

² Die volumenabhängige Gebühr für Hauskehricht und Sperrgutabfuhr wird mittels Gebührenmarke (Klebevignette) durch den GALL erhoben. Wer gewichtsabhängig entsorgen will, hat einen Container bereitzustellen, der mit einem Erkennungschip ausgerüstet ist. Beim Leeren wird das Nettogewicht des Abfalls erhoben, wofür der GALL periodisch Rechnung gestellt wird.

³ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren des GALL decken die Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.

⁴ Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben. Diese deckt die Kosten des Wägesystems und der Rechnungsstellung. Die Andockgebühr entfällt, wenn der Container sogenannte Sammelcontainer mit Hauskehrichtsäcken (versehen mit Gebührenmarken) gefüllt ist.

⁵ Für Gewerbe-, Industrie- und Detailhandelsbetriebe gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

⁶ Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann der Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erheben:

- Häckselgut

Art. 12a Gebührenerhebung Grünabfuhr

¹ Für die Grünabfuhr wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Die Gebühr wird direkt durch die von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsfirma in Rechnung gestellt.

² Wer Grüngut entsorgen will, hat einen Container bereitzustellen, der mit einem Erkennungschip ausgerüstet ist. Beim Leeren wird das Nettogewicht des Grüngutes erhoben.

³ Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung von der beauftragten Entsorgungsfirma eine Andockgebühr erhoben. Diese deckt die Kosten des Wägesystems und der Rechnungsstellung.

Art. 13 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr und die Gebühr für das Sperrgut sind die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls.

² Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

³ Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

⁴ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft.

Art. 14 Gebührenfestlegung

¹ Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr für den Hauskehricht und Sperrgut fest.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenaussgestaltung offen.

Art. 15 Fälligkeit

- ¹ Die vom Gemeinderat, der beauftragten Entsorgungsfirma und vom GALL erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Auf nicht beglichene Gebühren der Gemeinde wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet. Das Vorgehen bei nicht beglichenen Gebührenrechnungen des GALL regelt dessen Reglement.

IV. RECHTSMITTEL

Art. 16 Veranlagungsentscheid

- ¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs. 1 und 4 sowie Art. 10 dieses Reglements werden im Sinne von § 36 Abs. 3 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.
- ² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber des GALL zu umgehen, seinen Kehrriech nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 36 Abs. 3 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.

Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 25. Oktober 1989.

³ Die am 25. November 2009 beschlossenen Änderungen des Reglements treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

⁴ Die am 2. Dezember 2015 beschlossenen Änderungen des Reglements treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. April 2016 in Kraft.

Grosswangen, 02. Dezember 2015



Gemeinderat Grosswangen


Beat Fischer
Gemeindepräsident

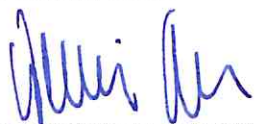

René Unternährer
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1726 vom 17. Dezember 2002 bzw. die Änderungen mit Entscheid Nr. 99 vom 5. Februar 2010 und Entscheid Nr. xx vom xx.xx.xxxx genehmigt.

**Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 150 vom 16. Februar 2016
unverändert genehmigt.**

24. Februar 2016




.....
(Unterschrift)